

07.11.84

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung**A. Zielsetzung**

Die forschungsfördernden gemeinnützigen Stiftungen haben durch Flexibilität, erhöhte Risikobereitschaft und Übernahme der Pilotfunktion bedeutende Erfolge in zahlreichen Forschungsbereichen ermöglicht.

Die Leistungskraft dieser Stiftungen ist jedoch dadurch beschränkt, daß Rechtsvorschriften gebieten, die Einnahmen grundsätzlich vollständig und fortlaufend dem gemeinnützigen Stiftungszweck zuzuführen.

Diese Einschränkung einer dauerhaften Zweckerfüllung der Stiftungen kann auch potentielle Stifter entmutigen, sich für die Forschungsförderung zu engagieren und privates Vermögen in entsprechende Stiftungen einzubringen.

Es bedarf daher einer Regelung, welche forschungsfördernden gemeinnützigen Stiftungen die Stärkung ihrer Leistungskraft zur dauerhaften und vertieften Erfüllung ihrer Stiftungszwecke ermöglicht.

B. Lösung

§ 58 der Abgabenordnung wird dahin ergänzt, daß bei forschungsfördernden gemeinnützigen Stiftungen die Erhöhung des Stiftungsvermögens aus einem Teil der Erträge aus Vermögensverwaltung als steuerlich unschädlich zugelassen wird.

Ferner sollen außerhalb dieser Gesetzesänderung Zustiftungen zum Vermögen einer Stiftung einschließlich Sammelstiftungen durch entsprechende Anpassung der Verwaltungsvorschriften erleichtert werden. Es soll künftig für Zustiftungen ausreichen, wenn in dem Spendenaufruf einer Stiftungskampagne zum Ausdruck gebracht wird, daß Beiträge zum Stiftungskapital erbeten werden. Ferner sollen Stiftungen von Todes wegen grundsätzlich als Zuwendungen zum Stiftungskapital gelten, wenn der Erblasser keine andere Mittelverwendung vorschreibt.

C. Alternativen

Keine. Eine Vergütung der Körperschaftsteuer auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, soweit die Kapitalanteile forschungsfördernden gemeinnützigen Stiftungen gehören, scheidet aus, weil dies zu nicht abgrenzbaren Weiterungen führen würde, die mit sehr hohen Steuerausfällen verbunden wären.

D. Kosten

Mehrkosten entstehen nicht. Die Forschungsförderleistungen der Stiftungen können vorübergehend zurückgehen, wodurch sich zeitweise ein Mehrbedarf an unmittelbarer Forschungsförderung durch die öffentliche Hand ergeben kann. Dem steht anschließend jedoch eine Leistungsverbesserung durch stärkere forschungsfördernde Stiftungen gegenüber.

07.11.84

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

DER MINISTER FÜR BUNDESANGELEGENHEITEN
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Bonn, den 7. November 1984

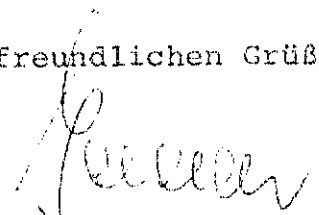
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Nr. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 16.11.1984 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


(Johann Wilhelm Gaddum)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
der Abgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Abgabenordnung

§ 58 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613,
1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes
vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. eine forschungsfördernde Stiftung höchstens ein
Viertel der Erträge aus Vermögensverwaltung zur
Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet; dazu
gehört auch der Erwerb von Gesellschaftsrechten
zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an
Kapitalgesellschaften. Nr. 6 bleibt unberührt."

2. Der bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Für die Erhaltung und Steigerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft eines rohstoffarmen, hochindustrialisierten Landes wie der Bundesrepublik Deutschland ist Forschung eine unabdingbare Aufgabe, die nur in partnerschaftlichem Zusammenwirken von privaten und öffentlichen Stellen wirksam erfüllt werden kann. Förderung der Forschung hat daher hohe Priorität.
2. Die unabhängigen gemeinnützigen Stiftungen haben an der Forschungsförderung einen bedeutsamen Anteil. Durch Flexibilität, erhöhte Risikobereitschaft und Übernahme der Pilotfunktion haben sie in zahlreichen Forschungsbereichen Erfolge herbeigeführt, die bei unmittelbarer Förderung durch die öffentliche Hand wegen ihrer weitergehenden und vielfältigen Rechtsbindungen kaum in gleich effizienter und sachgerechter Weise hätten erzielt werden können. Dies gilt vor allem auch für die - bisweilen unkonventionelle - Förderung des qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Die öffentliche Hand hat daher ein besonderes Interesse daran, daß der Anteil der Stiftungen an der Forschungsförderung erhalten bleibt bzw. durch Neugründung von Stiftungen noch wächst.
3. Die Leistungsmöglichkeiten der forschungsfördernden Stiftungen sind in der Vergangenheit dadurch beschränkt worden, daß das Gemeinnützigkeitsrecht, aber auch das Stiftungsrecht bestimmen, daß die Einnahmen der Stiftungen im Grundsatz vollständig und fortlaufend dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden müssen.

Vor allem wird eine Rücklagenbildung zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung über konkrete und begrenzte Einzelfälle hinaus ausgeschlossen. Dies führt vor allem dazu, daß potentielle Stifter, die sich für die Forschungsförderung engagieren und privates Vermögen zur Verfügung stellen wollen, entmutigt werden.

4. Wenn die Bundesrepublik Deutschland im Forschungswettlauf der Industrienationen nicht zurückfallen soll, müssen Hindernisse, die zu Leistungseinschränkungen der forschungsfördernden Stiftungen führen können, abgebaut werden. Hierzu soll der Gesetzentwurf einen Beitrag leisten.

Für Sammelstiftungen können Erleichterungen durch Anpassung von Verwaltungsvorschriften erreicht werden, ohne daß es einer Gesetzesänderung bedarf.

Begründung im einzelnen

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift läßt für forschungsfördernde gemeinnützige Stiftungen die Verwendung eines Teils der Erträge aus Vermögensverwaltung, höchstens 25% dieser Erträge, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu. Hierdurch werden die Leistungsmöglichkeiten der Stiftungen langfristig nachhaltig gesichert. Eine eventuelle Leistungsverminderung in der Aufbauphase muß dabei in Kauf genommen und durch entsprechend verstärkte unmittelbare Forschungsförderung durch die öffentliche Hand ausgeglichen werden.

Die Beschränkung der Mittelverwendung zur Stärkung des Stiftungsvermögens auf höchstens 25% der Erträge aus Vermögensverwaltung stellt sicher, daß die Vermögenserweiterung nicht so ausgeweitet wird, daß für die gemeinnützigen Zwecke nur noch ungenügende Mittel verbleiben.

Zu Artikel 2:

Die Rechtsänderung soll nach der Verkündung in Kraft treten, um die Rahmenbedingungen für die forschungsfördernden Stiftungen so früh wie möglich zu verbessern.

08.02.85

Gesetzentwurf
des BundesratesEntwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung**A. Zielsetzung**

Nach geltendem Recht müssen Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, grundsätzlich ihre Einnahmen vollständig und fortlaufend den satzungsgemäßen Zwecken zuführen, wenn sie die vom Gesetzgeber vorgesehenen Steuervergünstigungen erhalten wollen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß die freie Rücklagenbildung erforderlich ist, weil insbesondere größere Projekte nicht ohne die Steuervergünstigungen und nur dann verwirklicht werden können, wenn die Möglichkeit besteht, die erforderlichen Mittel nach und nach anzusammeln. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit förderungswürdiger Einrichtungen bedarf es daher einer Regelung, die eine angemessene freie Rücklagenbildung zuläßt. Dabei ist klarzustellen, daß und in welchem Umfang eine Anrechnung mit Mitteln erfolgt, welche die begünstigte Körperschaft zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zwecks Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften verwendet oder zurücklegt; die Ansammlung und Verwendung entsprechender Mittel war bisher nur durch Verwaltungsanweisung zugelassen.

B. Lösung

§ 58 der Abgabenordnung wird dahin ergänzt, daß begünstigte Körperschaften bis zu einem Viertel des Überschusses ihrer Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien

Rücklage zuführen dürfen. Außerdem wird die bisherige Verwaltungsregelung bezüglich der Unschädlichkeit von Maßnahmen, die der Erhaltung von Beteiligungsverhältnissen der Körperschaft dienen sollen, in das Gesetz übernommen und das Verhältnis zwischen beiden Vorschriften geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Steuerausfälle entstehen nicht.

08.02.85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- "7. a) eine Körperschaft höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführt,
- b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,"

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9,

2. In § 415 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 58 Nr. 7 ist erstmals ab 1. Januar 1985 anzuwenden."

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Leistungsmöglichkeiten der steuerbegünstigten Körperschaften waren in der Vergangenheit durch die Bestimmung des Gemeinnützigkeitsrechts beschränkt, nach der die Einnahmen im Grundsatz vollständig und fortlaufend den begünstigten Zwecken zugeführt werden müssen. Dadurch war vor allem eine Rücklagenbildung zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung über konkrete und begrenzte Einzelfälle hinaus ausgeschlossen. Dies beeinträchtigte, wie die Praxis gezeigt hat, allgemein und insbesondere bei forschungsfördernden Stiftungen die Erfüllung förderungswürdiger Zwecke.
2. Steuerbegünstigte Körperschaften haben ihr Vermögen nicht selten in der Form von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften angelegt. Für den Fall, daß sich die Notwendigkeit ergibt, bei Maßnahmen im Gesellschaftsbereich die prozentuale Kapitalbeteiligung der begünstigten Körperschaft zu erhalten, hatte die Verwaltung in beschränktem Umfange eine Rücklagenbildung zugelassen. Sie ist erweiternd in das Gesetz zu übernehmen. Gleichzeitig bedarf es einer Regelung über das Verhältnis der beiden Begünstigungsvorschriften.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Zu § 58 Nr. 7 Buchst. a (neu):

Die Vorschrift läßt für begünstigte Körperschaften die Verwendung eines Teils der Erträge aus Vermögensverwaltung, höchstens 25 % dieser Erträge, zur Ansammlung größerer Beträge zur späteren Verwendung für begünstigte Zwecke zu. Hierdurch werden die Leistungsmöglichkeiten der begünstigten Körperschaften langfristig und nachhaltig gesichert. Die Beschränkung der Mittelverwendung zur Kapitalansammlung auf höchstens 25 % der Erträge aus der Vermögensverwaltung stellt sicher, daß die Zuführungen zum Vermögen nicht zu stark ausgedehnt werden und daß für die gemeinnützigen Zwecke laufend noch genügende Mittel verbleiben.

Zu § 58 Nr. 7 Buchst. b (neu):

Ansammlung und Verwendung von Mitteln zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften wird den begünstigten Körperschaften durch den ersten Halbsatz ausdrücklich gestattet. Eine Begrenzung der Höhe nach ist nicht vorgesehen. Durch die Anrechnungsvorschrift im zweiten Halbsatz wird jedoch im Ergebnis ebenfalls eine Beeinträchtigung der Förderung der begünstigten Zwecke in den Jahren der Vermögensansammlung verhindert.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die vorgesehene Ergänzung des § 415 bewirkt, daß die Neuregelung nach Nr. 7 Buchst. a' ab dem Kalenderjahr 1985 wirksam wird und die bisherigen Verwaltungsanweisungen bezüglich der Beteiligungserhaltung für die Vergangenheit gültig bleiben.

Zu den Artikeln 2 und 3:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel und Inkrafttretensvorschrift.